

ZINSANPASSUNG BEI PRÄMIEN-SPARVERTRÄGEN

In den neunziger Jahren bis Anfang 2000 wurden von den Sparkassen vorwiegend langfristige Sparverträge mit dem Namen „Prämien spar flexibel“ angeboten und abgeschlossen. Diese sahen neben einer festen Bonusstaffel eine variable Grundverzinsung vor. Diese lag je nach Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bei bis zu fünf Prozent pro Jahr. Bis heute wurde dieser variable Zins auf 0,001 Prozent pro Jahr abgesenkt. Für die Sparer*innen ist die Anpassung oft nicht nachvollziehbar. Zwar muss es Zinsanpassungsklauseln mit den konkreten Bedingungen geben, allerdings sucht man diese oft vergeblich im Vertrag.

Die Klagen betreffen ausschließlich das Langzeitsparprodukt „Prämien sparen flexibel“ und verschiedene ganz konkrete Klauseln, wie z.B. „Die Spareinlage wird variabel, zurzeit mit 4 Prozent verzinst.“ oder „Die Sparkasse zahlt neben dem jeweils gültigen Zinssatz, z.Zt. 4 Prozent, am Ende des Kalenderjahres eine verzinsliche S-Prämie...“. Dass solche Zinsanpassungsklauseln unwirksam sind, entschied der BGH bereits im Oktober 2021 (Urteil v. 6.10.2021, XI ZR 234/20). Am 9.7.2024 entschied der Bundesgerichtshof erneut.

FOLGENDE KRITERIEN FÜR EINE ORDNUNGSGEMÄßE ZINSANPASSUNG WURDEN FESTGELEGT:

- ✔ **keine Schwelle:** Eine Anpassung des Zinssatzes darf nicht erst erfolgen, wenn ein Schwellwert von beispielsweise 0,5 Prozentpunkten Veränderung erreicht ist.
- ✔ **monatlicher Anpassungszeitraum:** Zeitliche Verzögerungen, zum Beispiel quartalsweise Anpassungen, sind nicht zulässig.
- ✔ **relative Anpassung:** Lag der Vertragszins zu Beginn bei 4 Prozent und der Referenzzins bei 5 Prozent, so muss die Bank über die gesamte Laufzeit 80 Prozent des Referenzzinses an den Kunden weitergeben. Sinkt der Referenzzins auf 1 Prozent, bekommt der Kunde also 0,8 Prozent.
- ✔ **Referenzzinssatz:** WU 9554 (Offizielle Kennung: BBSIS.M.I.UMR.RD. EUR.S1311.B.A604.Ro815.R.A.A._Z._Z.A.)
- ✔ **Verjährung:** Drei Jahre ab der wirksamen Beendigung des Vertragsverhältnisses

DAS BEDEUTET DAS URTEIL FÜR VERBRAUCHER*INNEN:

Vielen Prämienparer*innen sachsen- und bundesweit steht nun eine Zinsnachzahlung ihrer Sparkasse zu. Nicht zuletzt das Urteil des BGH klärt die Rechtsposition aller Sparkassenkund*innen. Prämienparer*innen sollten sich nun rechtlich beraten lassen. Die Konditionen sind in vielen Fällen ähnlich. Das Urteil hat damit Auswirkungen auf Prämien sparverträge verschiedener Sparkassen. Die Verbraucherzentrale Sachsen bietet hierfür die Überprüfung der Zinsanpassung, sowie anbieterunabhängige Rechtsberatungen an.

DIE VERBRAUCHERZENTRALE SACHSEN FORDERT:

- ❗ Die Sparkassen sollten das BGH-Urteil gegen die Ostsächsische Sparkasse Dresden anerkennen und den Prämienparer*innen die Nachzahlungen berechnen und auszahlen.
- ❗ Auch Anbieter von variabel verzinsten Riestersparverträgen, sowie andere Kreditinstitute mit ähnlichen Verträgen sollen die höchstrichterliche Rechtsprechung anerkennen und die Zinsen nachzahlen.

Weitere Infos zum Thema: www.verbraucherzentrale-sachsen.de/musterklagen-sparkasse